

Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer
Herausgeber: Auslandschweizer-Organisation
Band: 23 (1996)
Heft: 6

Rubrik: Offizielles

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



10. AHV-Revision: Wichtigste Neuerungen

Im Zeichen der Gleichberechtigung

Auf den 1. Januar 1997 tritt die 10. AHV-Revision in Kraft. Die Neuerungen betreffen sowohl die freiwillige als auch die obligatorische AHV/IV. Ein Leitfaden.

Die 10. AHV-Revision hat Auswirkungen auf die Renten und die Beiträge. Sie betrifft deshalb nicht nur Rentnerinnen und Rentner, sondern auch alle Personen, die AHV-Beiträge zahlen. Die Neuerungen gelten – mit Ausnahme von unten ausdrücklich erwähnten Ausnahmen – auch für Mitglieder der freiwilligen Versicherung.

Die wichtigsten Neuerungen auf den 1. Januar 1997 betreffen Personen, die ab 1997 neu eine AHV- oder IV-Rente erhalten. Die laufenden Renten werden erst ab dem Jahr 2001 angepasst.

Auslandschweizer-spezifische Neuerungen

Ehefrauen und Ehemänner müssen anders als vorher den Beitritt zur freiwilligen AHV/IV neu ab dem 1. Januar 1997 individuell erklären und können auch individuell wieder von der Versicherung zurücktreten.

Nicht erwerbstätige Ehefrauen, die bis Ende 1996 über den Ehemann versichert waren, bleiben nach den massgebenden Übergangsbestimmungen weiterhin versichert. Stellt die zuständige Schweizer Vertretung nach diesen Bestimmungen fest, dass die Ehefrau beitragspflichtig wird (z.B. weil der Ehemann als Nichterwerbstätiger taxiert ist, als Erwerbstätiger nicht den doppelten Mindestbeitrag bezahlt oder als Rentner keine Beiträge mehr leistet), fordert die Schweizer Vertretung die Ehefrau von Amtes wegen auf, eine Beitrittserklärung auszufüllen, welche der Ausgleichskasse übermittelt wird.

Rentenanpassung

Der Bundesrat hat beschlossen, die Leistungen der AHV und der IV auf den 1.1.1997 an die Lohn- und Preisentwicklung anzupassen. Die Leistungsanpassung beträgt 2,58%.

Krankenversicherungsgesetz (KVG)

Weiterversicherung möglich

Krankenversicherer können Auslandschweizer nun doch weiterhin versichern. Dies hat der Bundesrat am 25. November 1996 beschlossen. Eine Weiterführung der Versicherung ist sowohl für sich bereits im Ausland befindende Landsleute als auch für Mitbürger, welche sich erst in Zukunft ins Ausland begeben wollen, möglich. Die Krankenversicherer sind jedoch grundsätzlich nicht verpflichtet, ein Krankenversicherungsangebot für Auslandschweizer anzubieten («können» – nicht «müssen»; freiwillige vertragliche Basis gemäss Versicherungsvertragsgesetz). Der Vertrag kann beim gleichen oder bei einem anderen Versicherer abgeschlossen werden.

Kommt der Vertrag zustande, so richten sich Prämien und Leistungen hingegen nach dem neuen Krankenversicherungsgesetz. Bei versicherten Mitbürgern im Ausland, welche sich schon in einer ärztlichen Behandlung befinden, sind die Krankenversicherer verpflichtet, das Versicherungsverhältnis bis zum Abschluss der Behandlung nach dem alten Gesetz weiterzuführen.

Wir empfehlen Ihnen, Ihre Krankenkasse umgehend anzufragen, ob sie ein Versicherungsangebot für Sie weiterhin bereithält. Auch für anderweitige Fragen wenden Sie sich bitte direkt an Ihre Krankenkasse.

NYF

Hinzu kommen Gutschriften für die Kindererziehung oder für die Betreuung von pflegebedürftigen Familienmitgliedern. Die Summe der beiden Renten eines Ehepaars beträgt jedoch maximal 150 Prozent des Höchstbetrages der einfachen Altersrente.

Die Einkommensteilung wird aber erst vorgenommen, wenn beide Eheleute eine AHV- oder IV-Rente erhalten. Ist vorläufig nur der Ehemann oder die Ehefrau rentenberechtigt, wird die Rente ausschliesslich aufgrund des eigenen Einkommens berechnet.

Das Splitting-System wird auch bei Scheidung oder Ungültigkeit der Ehe angewendet. Dies gilt auch für Ehen, die vor dem 1. Januar 1997 geschieden worden sind, sofern der Rentenanspruch erst nach diesem Zeitpunkt entsteht.

Auch die Alters- und IV-Rente von verwitweten Personen wird nach dem Splitting-System festgesetzt. Die Witwen-, Witwer- und Waisenrenten dagegen werden aufgrund des Einkommens der Verstorbenen berechnet.

Gutschriften

Betreuungsgutschriften erhält, wer nahe Verwandte (Ehegatten, Schwiegereltern, Kinder, Stiefkinder, usw.) betreut, die 1. mindestens mittelschwer hilflos sind und eine entsprechende Entschädigung der AHV/IV beziehen sowie 2. im gleichen Haushalt leben.

Da keine Hilflosenentschädigungen ins Ausland bezahlt werden, können Landsleute im Ausland nicht in den Genuss von Betreuungsgutschriften gelangen.

Für jedes Jahr, in welchem Versicherte Kinder unter 16 Jahren betreuen, erhalten sie eine Erziehungsgutschrift. Sie werden auch für Kinder gewährt, die vor dem 1. Januar 1997 geboren wurden.

Betreuungs- und Erziehungsgutschriften werden zum Erwerbseinkommen hinzugezählt. Die Anrechnung geschieht unabhängig vom Zivilstand; bei verheirateten Personen werden die Gutschriften während der Ehe je hälftig geteilt. Sie können die AHV/IV-Leistungen bis höchstens zur Maximalrente verbessern. Pro Jahr gibt es allerdings



bloss entweder eine Erziehungs- oder eine Betreuungsgutschrift. Wer zum Beispiel Kinder erzieht und pflegebedürftige Verwandte betreut, kann dafür pro Jahr nur eine Gutschrift geltend machen.

Zusatzrenten

Die AHV-Zusatzrenten gibt es in der Regel nicht mehr.



Verheiratete Männer im Rentenalter erhalten für ihre jüngere, noch nicht rentenberechtigte Ehefrau keine AHV-Zusatzrente mehr.

Weiterhin einen Anspruch auf eine AHV-Zusatzrente haben jedoch: 1. Personen, die bis zum Bezug der Altersrente für ihren Ehegatten eine Zusatzrente der IV erhalten haben. 2. Ehemänner im Rentenalter, deren Frauen im Jahre 1941 oder früher geboren wurden und selber noch nicht rentenberechtigt sind. 3. Alle Versicherten, die bereits heute eine solche Rente erhalten.

Die Zusatzrente der IV hingegen bleibt bestehen. Invalide Männer und Frauen werden zukünftig einen Anspruch auf eine Zusatzrente für ihren Ehegatten erhalten. Sie müssen jedoch unmittelbar vor ihrer Arbeitsunfähigkeit erwerbstätig gewesen sein.

Witwen und Witwer

Verwitwete Männer mit Kindern unter 18 Jahren erhalten neu ab 1997 eine Witwerrente. Geschiedene können, nach dem Tod ihres Ex-Gat-

ten bzw. ihrer Ex-Gattin, eine Witwen- oder Witwerrente beantragen; dies selbst wenn der geschiedene Gatte bei der Scheidung nicht zur Zahlung von Unterhaltsbeiträgen verpflichtet wurde. Hingegen werden die einmaligen Witwenabfindungen für kinderlose Frauen, die nach kurzer Ehedauer oder vor der Vollendung des 45.

ner Übergangsregelung wird dabei die Rente für Frauen der Jahrgänge 1947 und älter nur um 3,4% (statt um 6,8%) pro Jahr gekürzt. Für Frauen der Jahrgänge 1948 und jünger gilt der normale Kürzungssatz von 6,8%.

Auch Männer können auf Wunsch ihre Rente vor dem ordentlichen Rentenalter beziehen. Sie müssen dabei als Gegenleistung eine Rentenkürzung in Kauf nehmen. Die Kürzung beträgt pro vorbezo- genes Jahr 6,8%. Männer können ab dem Jahr 1997 die Rente um ein Jahr vorbeziehen (d.h. ab dem 64. Altersjahr). Ab dem Jahr 2001 ist ein weiteres Vorbezugsjahr (d.h. ab dem 64. oder dem 63. Altersjahr) möglich.

Schon heute besteht für alle Versicherten die Möglichkeit, den Bezug der Rente hinauszuschieben und während 1 bis maximal 5 Jahren auf die AHV zu verzichten. Die später bezogene Rente wird aufgrund des Aufschubes mit einem Zuschlag belohnt. An dieser Regelung hält auch die 10. AHV-Revi- sion fest. Geändert wird hin- gegen die Höhe des Zuschlages, je nach der Dauer des Aufschubes (5,2%, 10,8%, 17,1%, 24%, 31,5% für 1–5 Jahre). Zudem wird der Zu- schlag, wie die Rente selber, laufend der Lohn- und Preis- entwicklung angepasst.

Rentenanpassung

Wer heute bereits eine AHV- oder IV-Rente bezieht, muss grundsätzlich nichts weiter unternehmen. Die meisten Bestimmungen der 10. AHV-Revision werden ab dem Jahr 2001 automatisch eingeführt.

Für einige Gruppen von Personen ist es jedoch von Vorteil, per 1. Januar 1997 bei der Ausgleichskasse eine Neubeurteilung ihrer Rente zu verlangen. Dies betrifft: 1. Ledige Personen, die Kinder betreuen oder betreut haben. 2. Personen, deren Rente wegen einer Scheidung oder Wiederverheiratung neu be-

Hängige Volksinitiativen

Folgende Volksinitiativen können noch unterschrieben werden:

«Masshalten bei der Einwanderung!» (bis 12.3.97)

Schweizer Demokraten,
Postfach 8116, CH-3001 Bern

«Sparen beim Militär und der Gesamtverteidigung – für mehr Frieden und zukunftsgerichtete Arbeitsplätze (Umverteilungsinitiative)» (bis 26.3.97)

Peter Hug, Flurstrasse 1a, 3014 Bern

«Mehr Rechte für das Volk dank dem Referendum mit Gegenvorschlag (Konstruktives Referendum)» (bis 26.3.97)

Jürgen Schulz, Postfach 7271, 3001 Bern

«Deregulierungsinitiative: Mehr Freiheit – weniger Gesetze» (bis 5.6.97)

Ernst Cincera, Postfach 8494, 8050 Zürich

«Für die Finanzierung aufwendiger und langlebiger Infrastrukturvorhaben» (bis 16.10.1997)

Arnold Schlaepfer, av. Cardinal-Mermilliod 18, 1227 Carouge

«Ja zu fairen Mieten» (bis 30.10.1997)

Schweizerischer Mieterinnen- und Mieterverband, Jean-Nils de Dardel, Postfach 3055, 1211 Genf 3

rechnet werden musste. 3. Ehefrauen, die an einer Ehepaarrente teilhaben, welche aufgrund der Beitragslücken des Mannes gekürzt wurde.

Im neuen System können die Renten etwas höher ausfallen. Eine Verschlechterung ist in jedem Fall ausgeschlossen.

Die Alters- und Invalidenrenten von geschiedenen Rentnerinnen und Rentnern werden ab dem Jahr 2001 neu festgelegt. Den betroffenen Personen wird dabei eine Übergangsgutschrift ange- rechnet. Diese entspricht einer halben Erziehungsgut- schrift. Bedingung ist, dass nicht bereits andere Gut- schriften die Renten erhöhen. Nähere Auskünfte zur 10. AHV-Revision erteilt Ihnen die Schweiz. Ausgleichskasse, 18, av. Ed.-Vaucher, CH-1211 Genf 28.

NYF